

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/13675 –

Betreuungszeiten in Kindertagesstätten

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/13675** – vom 17. November 2020 hat folgenden Wortlaut:

Mit Schreiben RdSchr.-LJA Nr. 63/2020 vom 7. August 2020 informiert das Landesjugendamt zu künftigen Betreuungszeiten in Kindertagesstätten: „Die Betreuungszeiten werden immer in vollen Stunden angeboten. Das trägt zu einer größeren Vergleichbarkeit der Betreuungsangebote bei – eine wesentliche Zielsetzung des KiTaG.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum soll es künftig nicht mehr möglich sein, bewährte und bedarfsgerechte Betreuungszeiten von z. B. neuneneinhalb Stunden anzubieten?
2. Was soll durch die o. g. Regelung vergleichbar sein?
3. Inwiefern ist diese Vergleichbarkeit wichtiger als eine bedarfsgerechte Betreuungszeit?
4. Inwiefern ist es richtig, dass eine Erhöhung der Betreuungszeit um eine halbe Stunde – um auf volle Stunden zu kommen – in dieser zusätzlichen halben Stunde eine Mindestzahl von betreuten Kindern aufweisen muss?
5. Inwiefern wird die Betreuungszeit dann stattdessen um eine halbe Stunde gekürzt – um auf volle Stunden zu kommen –, weil alternativ in der zusätzlichen halben Stunde die Mindestzahl an betreuten Kindern nicht erreicht würde?
6. Wie beurteilt die Landesregierung diesen Rückschritt des Betreuungsangebots vor dem Hintergrund steigender Bedarfe von Eltern?
7. Inwiefern können Träger eine Ausnahme von der Regelung voller Betreuungsstunden erreichen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Kindertagesbetreuung hat das Ziel, jedem Kind ein Angebot der frühen Bildung zu ermöglichen sowie die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Zugleich soll Kindertagesbetreuung Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderauftrag umfasst entsprechend Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Die Erfüllung dieses Förderauftrags obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Dazu dient insbesondere die Steuerung des Angebots im Rahmen einer bedarfsgerechten Planung mit dem Ziel, landesweit ein bedarfsdeckendes und gut personalisiertes Angebot vorzuhalten.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe „haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“ (§ 80 Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII]). Die Bedarfsplanung hat damit nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Dimension. Letztere ist insbesondere durch die Aufgabe der Anspruchserfüllung geprägt (vgl. §§ 14 bis 17 KiTaG und § 24 SGB VIII), die auf die Bereitstellung eines nach Anzahl und pädagogischen Inhalten bedarfsgerechten Angebots zielt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Die Ausweisung der Betreuungszeit in Blöcken soll dazu beitragen, eine quantitativ und qualitativ gute Kindertagesbetreuung sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Sie soll allen Beteiligten mehr Klarheit und Verbindlichkeit geben. Für Eltern bedeutet dies bedarfsgerechte Betreuungszeiten, um Erwerbs- und Familienleben besser vereinbaren zu können. Für Kitas soll eine gute Personalisierung gesichert sein, die die Erfüllung des Bildungsauftrags seitens der Fachkräfte gewährleisten. Jede Kita soll bis zum Ende der täglichen Öffnungszeit ausreichend Personal zur Verfügung haben, um die Kinder gut betreuen zu können.

Die Personalbemessung nach dem KiTaG schließt die Verfügungszeiten für mittelbare pädagogische Arbeit mit ein (vgl. Drucksache 17/8830, S. 45). In der Konsequenz heißt das: Eine enge Planung macht es schwieriger, den Eltern die gewünschte Flexibilität in der Nutzung ihrer Betreuungsumfänge, insbesondere im Hinblick auf Hol- und Bringzeiten, zu gewähren. Den Fachkräften nimmt sie wichtigen Spielraum bei der Dienstplangestaltung und mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten wie beispielsweise der Erstellung von Bildungsdokumentationen der Kinder. Bei Betreuungsangeboten, in denen die Betreuungszeiten nicht in Zeitblöcken zu vollen Stunden festgelegt werden, besteht das begründete Risiko, dass die Angebote und Betreuungsumfänge im Alltag zulasten des Personals in den Randzeiten ausgeweitet werden, weil solche Betreuungszeiten eine Unverbindlichkeit im Anfang und Ende suggerieren.

In den Beratungen zum aktuellen Umstellungsprozess zeigt sich, dass Bring- und Abholzeiten in der Vergangenheit vielfach auf Kosten des Personaleinsatzes ausfrachten. Wichtig ist aber, dass der für die Sicherung des Kindeswohls zwingend erforderliche Personalschlüssel auch in den Randzeiten eindeutig gewährleistet wird (vgl. Drucksache 17/8830, S. 45). Die Planung in Zeitblöcken soll zur Klarheit beitragen und Fachpraxis und Eltern von Aushandlungsprozessen entlasten. Diese müssen bereits Bestandteil der Bedarfsplanung sein. Die Festlegung, Betreuungszeiten in vollen Stunden zu planen, soll besser sichtbar machen, ob ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Geschehen in den Kitas, wie z. B. Bring- und Abholsituationen oder sogenannte Tür- und Angelgespräche der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern, angemessen berücksichtigt.

Es geht dabei nicht um eine Mindestzahl von betreuten Kindern; vielmehr geht es bei der Bedarfsplanung im Rahmen des KiTaG um die Planung von Plätzen und deren Betreuungsumfängen. In einem zweiten Schritt geht es um die Sicherstellung der Personalbemessung, damit während der Betreuungszeit immer zwei Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Diese Norm dient der Sicherung des Kindeswohls nach § 45 SGB VIII (vgl. Drucksache 17/8830, S. 45). Entsprechend zielt die Festlegung der Mindestplatzzahlen für bestimmte Platzangebote auf die Umsetzung des § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG: Die Personalbemessung je Platzangebot soll gewährleisten, dass „eine Stunde Betreuungszeit“ mit „zwei Personalstunden“ versorgt ist. Dies bedeutet, dass fünf Stunden wöchentliche Betreuungszeit zehn Stunden wöchentliche Arbeitszeit gegenüberstehen. Diese Bedingung kann konsequenterweise rechnerisch erst erfüllt werden, wenn eine entsprechende Anzahl an Plätzen im Platzangebot einer Tageseinrichtung vorgesehen ist.

Zu Frage 7:

Aufgrund eingehender Rückmeldungen aus der Praxis und Erfahrungen des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung aus dem derzeit laufenden Beratungsprozess wird derzeit eine mögliche Anpassung der Blockstruktur auf eine halbe Stunde geprüft. Sofern diese kurzfristig erfolgen sollte, werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zeitnah informiert.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin